



## Schiedsrichterordnung (SRO HKI)

### § 1 Meldung von Schiedsrichtern

1. Die Vereine melden die für sie aktiven Schiedsrichter vor jeder Saison mittels SR-Meldebogen an den Schiedsrichterwart. Die Nichtabgabe des SR-Meldebogens durch den Verein bis zum geforderten Stichtag zieht eine Ordnungsstrafe gemäß GO des HKI nach sich.

Ein Wechsel des Vereins, für den der Schiedsrichter angerechnet wird, ist während der laufenden Saison nicht möglich.

2. Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter im Handballkreis Industrie ist
  - a) die Mitgliedschaft in einem dem Handballkreis Industrie angehörenden Verein,
  - b) der erfolgreiche Abschluss des Schiedsrichteranzwärtelerlehrgangs,
  - c) die charakterliche und körperliche Eignung, über die der Vorstand des Kreises entscheidet,
  - d) die Vollendung des 14. Lebensjahres – für Minderjährige ist zudem das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Darüber hinaus ist in jeder Saison, um als Schiedsrichter des Handballkreises Industrie zum Einsatz zu kommen, ein Nachweis über die Regelkunde abzulegen. Über Form und Umfang entscheidet der Kreisvorstand auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses des HKI.

3. Schiedsrichter, die in zwei aufeinanderfolgenden Spielzeiten nicht im Spielbetrieb zum Einsatz kommen, verlieren ihre Schiedsrichtereigenschaft. Der Kreisschiedsrichterausschuss kann hiervon in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

### § 2 Ausbildung und Fortbildung

1. Von den Vereinen gemeldete Schiedsrichteranzwärter müssen an einem Schiedsrichteranzwärtelerlehrgang teilnehmen. Dieser besteht aus theoretischen und praktischen Einheiten, in welchen die Anwärter in den Handballregeln sowie den wesentlichen Bestimmungen der einschlägigen Satzungen und Ordnungen ausgebildet werden.

Zum Abschluss eines Anwärterlehrgangs sind von den Schiedsrichteranzwärtlern eine theoretische und eine praktische Prüfung abzulegen.

Die theoretische Prüfung besteht aus einem Regeltest mit 30 Fragen, wobei mindestens 70% der möglichen Punkte erreicht werden müssen.

In der praktischen Prüfung haben die Anwärter ein Handballspiel unter Aufsicht des Kreisschiedsrichterwartes, des Schiedsrichterlehrwartes oder einer von diesen beauftragen, fachkundigen Person zu leiten.

Mit Bestehen der theoretischen und der praktischen Prüfung werden die Anwärter als Schiedsrichter in die Schiedsrichterliste des Handballkreises Industrie aufgenommen.



2. Alle Schiedsrichter sind unabhängig von ihrer jeweiligen Leistungsklasse durch die DHB-Schiedsrichterordnung dazu verpflichtet, an Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen teilzunehmen.

Hierzu werden vom Schiedsrichterlehrwart des HKI pro Saison mindestens 4 unterschiedliche Fortbildungsmodul angeboten. Jedes Fortbildungsmodul findet an 4 verschiedenen Terminen statt.

Alle gemeldeten Schiedsrichter haben pro Saison an 4 unterschiedlichen Fortbildungsmodulen des HKI teilzunehmen.

Schiedsrichtern, die für einen Kader auf HV- oder DHB-Ebene gemeldet sind und die dort geltenden Voraussetzungen erfüllt haben, wird hierfür auf Kreisebene die Teilnahme an einem (HV-Ebene) bzw. zwei (DHB-Ebene) Fortbildungsmodulen erlassen.

Der Schiedsrichterlehrwart kann im Einzelfall auch die Teilnahme an anderen Veranstaltungen auf die Anzahl der zu besuchenden Fortbildungsmodul anrechnen.

Kann ein Schiedsrichter unverschuldet und aus triftigen Gründen an allen 4 Terminen eines Fortbildungsmodul nicht teilnehmen, so hat er den Schiedsrichterlehrwart hierüber frühestmöglich zu informieren. In diesen Fällen unterbleibt die Bestrafung. Die Entscheidung darüber, ob ein Fehlen aus triftigen Gründen vorliegt, obliegt dem Schiedsrichterausschuss. Im Zweifel entscheidet der Kreisvorstand darüber abschließend und nach billigem Ermessen.

Für jedes Fehlen ohne triftigen Grund wird eine Geldstrafe gemäß § 25 RO DHB in Verbindung mit den WHV-Zusatzbestimmungen (Ziff. 3 zu § 25 RO) sowie der GO des HKI gegen den Schiedsrichter festgesetzt. Diese ist gemäß § 4 Abs. 1 DHB RO von seinem Verein zu zahlen (Vereinshaftung).

Bei fortgesetzter Nichtteilnahme an den Fortbildungen können auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses des HKI durch den Kreisvorstand Konsequenzen (Rückstufung in einen anderen Kader, Nicht-Ansetzung zu Spielen, Streichung aus der Schiedsrichterliste, usw.) verhängt werden.

### **§ 3 Kadereinteilung, Aufstieg zum überkreislichen Spielbetrieb**

1. Die Schiedsrichter des Handballkreises werden durch Beschluss des Schiedsrichterausschusses einem Kader zugeordnet, bis zu welcher Spielklasse sie eingesetzt werden sollen. Die Zuordnung orientiert sich am Leistungsprinzip. Darüber hinaus kann der Schiedsrichterausschuss weitere Vorgaben für die Kaderzugehörigkeit festlegen.
2. Zum 01. Juli eines jeden Jahres meldet der Schiedsrichterwart des Handballkreises über den jeweiligen Kreisvorsitzenden geeignete Schiedsrichter für den überkreislichen Spielbetrieb an den Schiedsrichterausschuss des HV Westfalen.



## § 4 Einsatz von Schiedsrichtern

1. Der Schiedsrichterausschuss legt zu Beginn der Saison die Zuständigkeiten der Schiedsrichteransetzer sowie den Turnus, in welchem die Ansetzungen erfolgen, fest.

Die Ansetzer sollen jeden Schiedsrichter zu einer Anzahl an geeigneten Spielen ansetzen, die dem im SR-Personalbogen gemeldeten Umfang entspricht.

2. Hält ein Schiedsrichter sich für befangen oder ist begründet verhindert kann er das Spiel bis Dienstagabend 20:00 Uhr vor dem jeweiligen Spieltag per Mail an die für Spielrückgaben eingerichtete zentrale E-Mail-Adresse des Handballkreises zurückgeben. Kurzfristigere Spielrückgaben haben ausschließlich telefonisch zu erfolgen. Für diese kann eine Gebühr gemäß GO des HKI erhoben werden. Hierüber entscheidet der jeweils zuständige Ansetzer.

Ein Ansetzungstausch ohne Zustimmung des jeweils zuständigen Schiedsrichteransetzers ist nicht zulässig und wird für den im SIS angesetzten Schiedsrichter als Nichtantreten gewertet.

Für zurückgegebene oder nicht geleitete Spiele müssen sich die Schiedsrichter eigenverantwortlich bei den zuständigen Schiedsrichteransetzern um Neuansetzungen bemühen, um so die erforderliche Anzahl an Pflichtspielen zu erreichen.

3. Offizielle Umbesetzungen durch die Schiedsrichteransetzer erfolgen bis jeweils Dienstagabend 20.00 Uhr vor dem angesetzten Spieltag ebenfalls nur noch per E-Mail. Aus diesem Grund sind alle Schiedsrichter verpflichtet, jeweils am Mittwoch die SIS-Gespannabfrage nach Ansetzungen zu überprüfen.

Kurzfristigere Umbesetzungen erfolgen nur nach persönlicher Kontaktaufnahme.

4. Alle Schiedsrichter, die von einem Verein gemeldet wurden und die die Voraussetzungen für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter erfüllen, sind vor Beginn jeder Saison binnen einer vorgegebenen Frist zur Abgabe eines SR-Personalbogens verpflichtet. Diesen übersenden sie mit den aktuellen persönlichen Daten. Jeder Schiedsrichter, ersatzweise der meldende Verein, hat eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer mitzuteilen, die im SIS-Programm hinterlegt wird. Über Änderungen der Kontaktdaten während der Saison ist der Schiedsrichterwart umgehend vom jeweiligen Schiedsrichter zu informieren.

Ebenso ist mittels Personalbogen die Vereinszugehörigkeit, eventuelle Unverträglichkeiten und bereits vorhersehbaren Freiterminen, an denen der Schiedsrichter nicht für Spielleitungen zur Verfügung steht, an den Schiedsrichterwart zu melden.

Schiedsrichter, die außerdem als Spieler/Trainer aktiv sind, teilen darüber hinaus mittels SR-Personalbogen ihre Zugehörigkeit zu der Mannschaft mit, deren Spieltermine nicht mit den Schiedsrichteransetzungen kollidieren sollen.

Die Nichtabgabe des SR-Personalbogens durch den Schiedsrichter bis zum geforderten Stichtag zieht eine Ordnungsstrafe gemäß GO des HKI nach sich.



Tritt nachträglich eine Verhinderung ein, die einer Spielleitung oder späteren Spielübernahme entgegensteht, hat der Schiedsrichter den Schiedsrichterwart oder einen Ansetzer hierüber unverzüglich zu informieren, damit ein entsprechender Freitermin im SIS eingetragen wird.

Gleichzeitig können die Schiedsrichter mittels des SR-Personalbogens einen Wunsch hinsichtlich des Umfangs Ihrer Schiedsrichtertätigkeit abgeben.

## **§ 5 Schiedsrichterpflichten**

1. Schiedsrichter haben die Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten. Bis zu einer Änderung der Ansetzung durch den zuständigen Schiedsrichteransetzer im SIS stehen sie hierfür in der Verantwortung.
2. Der Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Auftreten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels maßgeblich abhängt.
3. Gründliche Kenntnisse der Regeln und deren Anwendung sowie der einschlägigen Ordnungsbestimmungen und gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung.
4. Die eigenen Wahrnehmungen des Schiedsrichters während des Spiels und die den Regeln entsprechenden Entscheidungen sind unanfechtbare Tatsachenfeststellungen. Er darf sich in seinen Entscheidungen nicht beeinflussen lassen.
5. Der Schiedsrichter ergänzt nach dem Spiel den Spielbericht. Er hat dabei die in den Ordnungen und Regeln gegebenen Bestimmungen über den Vermerk besonderer Vorkommnisse, Disqualifikationen und fehlende Spelausweise zu beachten.

Einsprüche zum Spielgeschehen sind nach den Angaben der Vereinsvertreter vom Schiedsrichter in den Spielbericht eintragen zu lassen.

## **§ 6 Schiedsrichter-Soll und Schiedsrichter-Ist**

1. Für jeden Verein wird mit Stichtag des 1. Juli für die bevorstehende Saison durch den Kreisschiedsrichterwart anhand der eingegangenen Mannschaftsmeldungen ein Schiedsrichter-Soll festgelegt.

Dabei wird das Schiedsrichter-Soll wie folgt berechnet:

- Pro Mannschaft werden von den Vereinen so viele Schiedsrichter eingefordert, wie gemäß Beschluss des Kreisschiedsrichterausschusses in der jeweiligen Spielklasse in der kommenden Saison angesetzt werden sollen.
- Mindestens werden jedoch für den überkreislichen Erwachsenenspielbetrieb, die beiden höchsten Herren- und die höchste Frauenliga des Kreises sowie für alle überkreislichen Jugendlichen von den Vereinen pro Mannschaft in diesen Ligen zwei Schiedsrichter und für die restlichen Erwachsenenmannschaften sowie Jugendmannschaften (bis zur C-Jugend) von den Vereinen pro Mannschaft ein Schiedsrichter eingefordert.



Das Melde-Soll von Spielgemeinschaften wird jeweils anteilig auf die beteiligten Vereine umgerechnet, sofern nicht bis spätestens 30. Juni des Jahres ein schriftlicher Antrag für die kommende Saison beim zuständigen Kreisschiedsrichterwart vorliegt.

2. Für das Schiedsrichter-Ist eines Vereins zählen Schiedsrichter, die die Voraussetzungen von § 1 Nr. 2 und 3 SRO HKI erfüllen sowie vom betreffenden Verein gemäß § 1 Nr. 1 SRO HKI gemeldet wurden.

Dabei wird das Schiedsrichter-Ist wie folgt berechnet:

- Schiedsrichter, die 14 oder mehr Spiele in einem Spieljahr leiten, werden mit 1,0 angerechnet.
- Schiedsrichter, die 7 bis 13 Spiele in einem Spieljahr leiten, werden mit 0,5 angerechnet.
- Schiedsrichter, die mindestens 4 Spiele pro Spieljahr leiten, werden mit 0,25 angerechnet.
- Schiedsrichter, die aufgrund ihres Alters noch am Jugendspielbetrieb teilnehmen dürften, gilt abweichend, dass ab bereits 10 Spielleitungen in einem Spieljahr eine Anrechnung mit 1,0 erfolgt.

Als anrechnungsfähige Spiele gelten alle Spiele im Liga- und Pokalspielbetrieb, soweit diese (bspw. im SIS) dokumentiert sind. Jugendqualifikationsspiele zählen ebenfalls, unabhängig einer ggf. geringeren Spieldauer. Freundschafts-, Vorbereitungs- und Benefizspiele sowie Spiele bei Stadtmeisterschaften sind keine anrechnungsfähigen Spiele.

Eine Anrechnung von Mitarbeitern des Kreises (sog. Instanzen) für das Schiedsrichter-Ist erfolgt nicht.

3. Erfüllt ein Verein mit seinem Schiedsrichter-Ist nicht mindestens 70% seines festgelegten Schiedsrichter-Solls, zieht dies eine Ordnungsstrafe gemäß GO des HKI nach sich.

## **§ 7 Maßnahmen bei Versäumnissen und Verstößen**

1. Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen wie Spieler.

Für Strafen, Geldbußen und Maßnahmen die gegen Schiedsrichter ausgesprochen werden, haftet ersatzweise der Verein, der den Schiedsrichter meldete.

2. Der Schiedsrichterwart hat in den Fällen des § 25 Abs. 1 Ziffer 9, 16 und 17 RO sowie bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen den Schiedsrichtern gegenüber die gleichen Strafbefugnisse wie die Spielleitenden Stellen gegenüber Spielern.
3. Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen, sie nicht ausreichend erfüllen, sich schuldhaft verhalten oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, können darüber hinaus durch Kreisschiedsrichterausschuss in Anlehnung an § 6 Abs. 2 der DHB-SRO bestraft werden.

Die zulässigen Strafen, Geldbußen und Maßnahmen ergeben sich aus § 3 DHB-RO sowie § 6 Abs. 4 DHB-SRO.



Schweres oder wiederholtes Fehlverhalten kann zur Streichung von der Schiedsrichterliste führen. Sie bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes. Zuvor sollte dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

4. Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die vorgenannten Regelungen analog.